

Reglementsänderungen 2026

Information an die angeschlossenen Arbeitgeber und Versicherten



Inhaltsverzeichnis

1. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2026?	3
Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen	3
1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente	3
2. Säule: Grenzbeträge und Anpassung BVG-Renten an Teuerung	3
3. Säule: nachträgliche Einkäufe in die dritte Säule	3
Zusammenfassung	4
2. Formularänderungen	4
3. Reglementsänderungen	4
Übersicht über die Reglementsänderungen 2026 im Vergleich zum Leistungsreglement 2025	5

1. Sozialversicherungen: Was ändert sich 2026?

Allgemeine Änderungen in den Sozialversicherungen

- 1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente
- 1. Säule: In vier zusätzlichen Sektoren des Kultur- und Medienbereichs wird der Lohn von Beschäftigten mit kurzen Arbeitseinsätzen vollständig der AHV-Beitragspflicht unterstellt
- 2. Säule: BVG-Renten werden an Teuerung angepasst
- 3. Säule: Neu sind Rückzahlungen in die gebundene Vorsorge (Säule 3a) bis zu 10 Jahre rückwirkend möglich
- AHV 21: Das Referenzalter von Frauen mit Jahrgang 1962 wird um sechs Monate angehoben und steigt auf 64 Jahre + 6 Monate
- Krankenversicherung: Erhöhung der Krankenkassenprämien, neues Tarifsystem Tardoc
- Digitalisierung der Erwerbsersatzordnung: Dienstleistende Personen (Militärdienst, Zivildienst oder Zivilschutz) können den Erwerbsersatz künftig online beantragen
- Ab Januar 2026 müssen vollständig neue Arbeitslosenversicherungs-Formulare verwendet werden – alte Versionen werden nicht mehr akzeptiert. Sie enthalten standardisierte Felder und QR-Codes für die digitale Verarbeitung

1. Säule: Einführung der 13. AHV-Altersrente

AHV-Rentnerinnen und -Rentner erhalten 2026 erstmals eine 13. Altersrente. Der zusätzliche Betrag entspricht einem Zwölftel (8.3333%) aller von Januar bis Dezember 2026 bezogener Monatsrenten. Die 13. Altersrente wird in Form eines Zuschlags zusammen mit der Dezemberrente ausbezahlt. Somit erhalten nur Versicherte, die im Monat Dezember Anspruch auf eine Altersrente haben, diesen Zuschlag. Für die Berechnung und die Ausrichtung der 13. Altersrente sind die AHV-Ausgleichskassen zuständig.

Die 13. Altersrente der AHV darf nicht zu einer Kürzung oder einer Streichung der Ergänzungsleistungen (EL) führen. Sie wird deshalb bei der EL-Berechnung explizit von den anrechenbaren Einnahmen ausgeschlossen.

2. Säule: Grenzbeträge und Anpassung BVG-Renten an Teuerung

Der Koordinationsabzug im Obligatorium (BVG) beläuft sich im Jahr 2026 weiterhin auf CHF 26'460 und die Eintrittsschwelle bleibt bei CHF 22'680.

Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten des BVG-Obligatoriums werden angepasst.

- Die Renten wurden erstmals im Jahr 2022 ausgerichtet: Erhöhung um 2.70%.
- Da auf 2026 die AHV-Renten nicht angepasst werden, gibt es keine nachfolgende Anpassung der Hinterlassenen und Invalidenrenten. Das heisst, für Renten, die vor 2022 entstanden sind, muss die nächste Anpassung der AHV-Renten abgewartet werden, die frühestens per 1. Januar 2027 erfolgt.

→ Der BVG-Mindestzinssatz bleibt 2026 unverändert bei 1.25%.

3. Säule: nachträgliche Einkäufe in die dritte Säule

Personen, die 2025 nicht über die nötigen Mittel verfügten oder vergessen haben, in die Säule 3a einzubezahlen, können den fehlenden Beitrag 2026 erstmals rückwirkend einzahlen. Dazu müssen sie mehrere Bedingungen erfüllen, insbesondere muss der Beitrag für 2026 vollständig überwiesen worden sein, bevor jener für 2025 auf einmal einzahlt werden kann.

Bei Beitragslücken in einem Jahr ist der Einkauf künftig bis zu zehn Jahre rückwirkend möglich. Nachträgliche Einkäufe können im Jahr der Einzahlung von den Steuern abgezogen werden. Die Option steht sowohl Arbeitnehmenden als auch Selbständigerwerbenden offen.

Der jährlich zulässige Steuerabzug für die 3. Säule (3a) beläuft sich auf CHF 7'258 für Personen mit einer 2. Säule und auf CHF 36'288 für Personen ohne 2. Säule.

Zusammenfassung

Einen guten Überblick über die Änderungen vermittelt die publizistische Online-Plattform des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): <https://sozialesicherheit.ch/de/sozialversicherungen-was-aendert-sich-2026/>.

Ausführliche Informationen finden Sie in den Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr.167 <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/21427/download>.

2. Formularänderungen

Die Formulare werden laufend angepasst. Alle aktuellen Formulare finden Sie unter:

www.medpension.ch/downloads

Wir bitten Sie, lokal gespeicherte Formulare auszutauschen und ab sofort nur noch diese zu verwenden!

3. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat hat an seiner Sitzung vom 21. Oktober 2025 keine wesentlichen Reglementsänderungen beschlossen. Für das Jahr 2026 bestehen keine gesetzlichen Neuerungen, die zwingend umzusetzen sind.

Die vorgenommenen Anpassungen beschränken sich auf redaktionelle Präzisierungen, welche auf Erfahrungswerten aus dem Tagesgeschäft basieren.

Die Übergangsfrist für die Umsetzung der neuen Plangeneration ist per 31.12.2025 ausgelaufen. Ab dem Jahr 2026 besteht nur noch eine Plangeneration.

Das aktuelle Leistungsreglement 2026 finden Sie unter: www.medpension.ch/downloads

Übersicht über die Reglementsänderungen 2026 im Vergleich zum Leistungsreglement 2025

Reglement 2025 – neue Plangeneration	Reglement 2026
Art. 10 Freizügigkeitsleistungen ² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.	Art. 10 Freizügigkeitsleistungen ² Die Verzinsung erfolgt ab Gutschrift auf dem Konto der Stiftung, frühestens jedoch ab Beginn der Versicherung.
Art. 19 Einkäufe ⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um: [...] d. Altersleistungen aus der Stiftung oder einer anderen schweizerischen Vorsorgeeinrichtung. Diese werden zwecks Berechnung des Höchstbetrags in eine Kapitalleistung umgerechnet. Massgebend für die Berechnung ist das Altersguthaben im Zeitpunkt der erstmaligen Ausrichtung der Altersleistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung.	Art. 19 Einkäufe ⁴ Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um: [...] d. Altersleistungen aus der Stiftung oder einer anderen schweizerischen Vorsorgeeinrichtung, für Personen, welche die Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen oder ihren Beschäftigungsgrad nach einer Teilpensionierung wieder erhöhen . Diese werden zwecks Berechnung des Höchstbetrags in eine Kapitalleistung umgerechnet. Massgebend für die Berechnung ist das Altersguthaben im Zeitpunkt der erstmaligen Ausrichtung der Altersleistungen der entsprechenden Vorsorgeeinrichtung, sowie der Grad der Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit respektive Erhöhung des Beschäftigungsgrads. Massgebend ist die Veränderung im Verhältnis zum bestehenden Pensionierungsgrad.
Altersleistungen Art. 20 Anspruch ⁶ Invalide versicherte Personen (einschliesslich beitragsfreie Personen) haben im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf eine Altersleistung.	Altersleistungen Art. 20 Anspruch ⁶ Invalide versicherte Personen (einschliesslich beitragsfreie Personen) haben im ordentlichen Rentenalter Anspruch auf eine Altersleistung. Ein Aufschub des Anspruchs auf Altersleistung ist nicht möglich.
Invalidenleistungen Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung ¹ [...]	Invalidenleistungen Art. 23 Anspruch auf Beitragsbefreiung ¹ Inhaltlich keine Änderungen. Tabelle eingefügt, analog Art. 26 Abs. 5
Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...] d. die versicherte Person stirbt Die Bestimmungen von Art. 46 gelten sinngemäss.	Art. 24 Beginn und Ende der Beitragsbefreiung ³ Der Anspruch auf Beitragsbefreiung erlischt, wenn: [...] d. die versicherte Person stirbt; oder e. bei Austritt der versicherten Person. Falls die IV später eine Rente nach gleicher Ursache verfügt, wird die Beitragsbefreiung rückwirkend unter Berücksichtigung von lit. a – e erbracht. Die Bestimmungen von Art. 46 gelten sinngemäss

Reglement 2025 – neue Plangeneration	Reglement 2026
Art. 25 Geschuldete Beiträge bis zur Beitragsbefreiung <p>¹ Die Beiträge bis zum Beginn der Beitragsbefreiung werden vom Arbeitgeber geschuldet.</p> <p>² Endet das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Beitragsbefreiung, wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Beginn der Beitragsbefreiung weiterverzinst. Beiträge werden während dieser Zeit keine geschuldet</p>	Art. 25 Geschuldete Beiträge bis zur Beitragsbefreiung <p>¹ Die Beiträge bis zum Beginn der Beitragsbefreiung werden vom Arbeitgeber geschuldet.</p> <p>² Endet das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Beitragsbefreiung, wird das vorhandene Altersguthaben bis zum Beginn der Beitragsbefreiung weiterverzinst. Beiträge werden während dieser Zeit keine geschuldet</p>
Art. 31 Lebenspartnerrente <p>⁷ Wenn der überlebende Lebenspartner schon eine Ehegattenrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht, [...] die verstorbene versicherte Person, [...]</p>	Art. 31 Lebenspartnerrente <p>⁷ Wenn der überlebende Lebenspartner schon eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente einer in- oder ausländischen Vorsorgeeinrichtung bezieht, [...] das die verstorbene aktiv versicherte Person, [...]</p>
Art. 59 Vorsorgepläne <p>¹ 1 Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p>² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p>³ Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p>	Art. 59 Vorsorgepläne <p>¹ Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p>² Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p>³ Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p>
Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 22.10.2024 verabschiedet und wird per 01.01.2025 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2024 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	Art. 59 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements <p>¹ Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 21.10.2025 verabschiedet und wird per 01.01.2026 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p>² Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2025 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>

Gibt es Abweichungen zwischen der oben aufgeführten Übersicht und den Leistungsreglementen, sind die Reglemente (publiziert auf unserer Webseite) massgebend.